

Satzung des leetHub St.Pauli e.V.

Präambel

Der leetHub St. Pauli Verein setzt sich dafür ein, dass Menschen mit Flüchtlingshintergrund in schwierigen und neuen Lebenssituationen ein Leben in Würde, Hoffnung und mit neuen Perspektive führen können. Der Verein fördert Ideen und Fähigkeiten und schafft neue Lebensperspektiven, welche es den Ankömmlingen und den Einwohnern ermöglichen, dieser Verantwortung gerecht zu werden. Der leetHub St. Pauli Verein setzt sich zum Ziel, Menschen, denen die nötigen Mittel auf Grund von Flucht und/oder Vertreibung fehlen, zu befähigen und zu unterstützen, ihre Kräfte zu stabilisieren und gezielt und koordiniert dafür einzusetzen, selbständig ihre Ziele und Bedürfnisse durch eigene Arbeit zu erreichen. Gleichzeitig arbeitet der Verein in den Herkunftsländern der Flüchtlinge in Projektkooperationen, um auch schon die Fluchtursachen vor Ort im Ansatz zu bekämpfen. Der leetHub St.Pauli e.V. ist weltanschaulich und beobachtend, dennoch religiös und politisch ungebunden.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen leetHUB St.Pauli e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Hamburg.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Hilfe für Flüchtlinge, die Entwicklungszusammenarbeit sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung dieser Zwecke. Ziel des Vereins ist die Verbesserung der Flüchtlingshilfe und Integration in ihrem Gesamtbereich. Tätigkeitsschwerpunkt ist Hamburg, aber auch Projekte in anderen Städten und im Ausland – immer in der Verbindung zu Hamburg - sind Teil der Arbeit. Der Verein hilft überall, wo durch den Einsatz seiner Mittel Migration und Integration von Menschen im In- und Ausland ermöglicht, erhalten, geschützt werden können und durch Entwicklungszusammenarbeit in den Herkunftsländern eine verbesserte Lebenssituation geschaffen werden kann.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a) Information und Aktivierung staatlicher sowie privater Institutionen (Unterrichtung sowie Know-how Transfer an Behörden und andere Institutionen im In- und Ausland),
 - b) Koordination und Planung von unterschiedlichen "Ankömmling"-Programmen mit sportlichen, kulturellen, sowie integrativen und re-integrativen Aspekten als auch deren Weiter- und Neuentwicklungen, ggf. in Kooperation mit anderen Vereinen und Initiativen.

- c) Integrationsförderung von Ankömmlingen zur Befähigung der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft durch erfolgreiche Teilnahme am Arbeitsmarkt und die sich hieraus ergebenden und im Zusammenhang stehenden Beratungs- und Unterstützungsleistungen betreffend des aufenthaltsrechtlichen Status und der sozialen, kulturellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen bei der (geplanten) Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit oder einer abhängigen Beschäftigung.
- d) durch die Arbeit in Projektkooperationen in den Herkunftsländern der Flüchtlinge, die dem Zweck dienen, den Menschen in ihren Herkunftsländern Hilfestellung bei der Bewältigung struktureller Probleme zu gewähren und auf eine eigenverantwortliche Lebensführung vorzubereiten.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 1. des Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (5) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten und Verstößen gegen die Interessen des Vereins, z.B. Äußerung einer rassistischen Gesinnung, Nichtzahlung des Mitgliedbeitrags trotz Mahnung, kann der Vorstand des Ausschluss des Mitglieds beschließen.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Gründungsmitglieder sind von den Beiträgen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in Textform (email / Brief) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 51% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mind. einem der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder email-Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 10.000,-€
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Aufwandsersatz

- (1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine Geschäftsführung zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Stiftung berufen und abberufen. Die Geschäftsführung ist kein Organ des Vereins.
- (2) Die Geschäftsführung unterliegt den Weisungen des Vorstands. Die aus der Geschäftsführung resultierenden Rechte und Pflichten werden in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits

in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an flucht.punkt, Kirchliche Hilfestelle für Flüchtlinge, Eiffelstr. 3, 22769 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

Hamburg, 20.04.16

(Ort) (Datum)

(Unterschriften)

The image shows several handwritten signatures in black ink. The signatures are written over a dotted line. The names are difficult to read but appear to include 'Zigfried', 'Bischof', 'Kremer', and 'Kühn'.